

Ritterhuder Tourismus und Veranstaltungen GmbH	Ortsrechtsammlung Nr. OS 5.05
Kurzbezeichnung Gesellschaftsvertrag der RTV	
Verkündung Im Internet bereitgestellt am 11.01.2017	Stand 30. November 2016

**Gesellschaftsvertrag
der
RTV - Ritterhuder Tourismus und Veranstaltungen GmbH**

**§ 1
Firma und Sitz der Gesellschaft**

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma:
RTV – Ritterhuder Tourismus und Veranstaltungen GmbH.
- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Ritterhude.

**§ 2
Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr**

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 3
Gegenstand des Unternehmens**

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Vermittlung, Organisation und Verwaltung von Veranstaltungen aller Art, insbesondere des Betriebes des Veranstaltungszentrums der Wirtschaftsbetriebe der Gemeinde Ritterhude sowie die Förderung des Tourismus in der Gemeinde Ritterhude.

Die Gemeinde Ritterhude hat die Gesellschaft mit der Bereitstellung und dem Betrieb von sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen öffentlichen Einrichtungen innerhalb der Gemeinde Ritterhude sowie mit der Wahrnehmung von allgemeinen Maßnahmen zur Förderung des Fremdenverkehrs der Gemeinde Ritterhude betraut. Hierbei handelt es sich um Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne des Artikels 106 Absatz 2 AEUV, die mit einer besonderen Gemeinwohlverpflichtung verbunden sind. Auf den Betrauungsakt vom 02. September 2016 wird verwiesen.

- (2) Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck mittelbar oder unmittelbar zu fördern.

§ 4

Stammkapital, Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 25.000,00.
- (2) Die Gemeinde Ritterhude – nachstehend nur „Gemeinde“ genannt – hält an der Gesellschaft drei Geschäftsanteile im Nennbetrag von jeweils Euro 6.300,00 und einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von Euro 6.100,00.
- (3) Die Stammeinlagen sind in voller Höhe erbracht.

§ 5

Gesellschaftsorgane

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Gesellschafterversammlung,
2. die/der Geschäftsführer/in.

§ 6

Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft statt, soweit die Gesellschafterin nicht einen anderen Ort bestimmt.

Die Gesellschafterversammlung wird durch schriftliche Einladung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen durch die Geschäftsführung einberufen.

- (2) Die Gemeinde als Gesellschafterin entsendet 10 Vertreter/innen zur Ausübung der Gesellschafterrechte in die Gesellschafterversammlung, darunter die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister. Im übrigen gelten für die Vertretung der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung die Vorschriften des § 111 Abs. 1 und Abs. 2 NGO.

- (3) Der/Die Vorsitzende der Gesellschafterversammlung und dessen/deren Vertreter/in wird durch die Vertreter/innen in der Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt und behält dieses Amt, bis er abgewählt wird oder aus dem Kreis der Vertreter/innen der Gemeinde ausscheidet.

Die Vertreter/innen der Gemeinde können sich in der Gesellschafterversammlung eine Geschäftsordnung für die Gesellschafterversammlung geben.

- (4) Den Vorsitz der Gesellschafterversammlung führt der/die Vorsitzende der Gesellschafterversammlung oder im Verhinderungsfall sein/ihr Stellvertreter. Sind beide verhindert, so wählt die Gesellschafterversammlung einen Versammlungsleiter. Der/die Bürgermeister/in kann sich im Rahmen der gesetzlichen Vertretungsregelungen vertreten lassen.

- (5) Über die Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind mindestens Ort und Tag sowie Uhrzeit der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung anzugeben. Die Niederschrift ist an die Vertreter/innen der Gemeinde der Gesellschafterversammlung und an den/die Geschäftsführer/in zu versenden.
- (6) In dringenden Fällen können Beschlüsse der Vertreter/innen der Gemeinde im Umlaufverfahren gefaßt werden, wenn kein Mitglied unverzüglich dieser Verfahrensweise widerspricht.
- (7) Der/Die Geschäftsführer/in nimmt an der Gesellschafterversammlung teil, soweit die Gesellschafterversammlung nicht etwas anderes beschließt.

§ 7

Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Die Gesellschafter treffen Bestimmungen in den Angelegenheiten der Gesellschaft durch Beschlüsse.
- (2) Die Vertreter der Gemeinde können in der Gesellschafterversammlung das Stimmrecht der Gemeinde nur einheitlich ausüben. Das Stimmrecht der Gemeinde wird durch Beschlüsse ausgeübt, die mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vertreter/innen der Gemeinde zustande kommen.

Zur wirksamen Ausübung des Stimmrechts der Gemeinde ist erforderlich, dass mehr als die Hälfte der Vertreter/innen der Gemeinde an der Beschlußfassung teilnehmen. Stimmenthaltung gilt als Teilnahme an der Beschlußfassung. Schriftliche Stimmabgabe abwesender Mitglieder ist zulässig.

Der/Die Vorsitzende der Gesellschafterversammlung oder im Verhinderungsfall sein/ihr/ihre Stellvertreter/in haben bei Stimmgleichheit zwei Stimmen.

- (3) Ein/e Vertreter/in der Gemeinde, welche/r durch die Beschlußfassung entlastet oder von einer Verbindlichkeit befreit werden soll, hat hierbei kein Stimmrecht und darf ein solches auch nicht ausüben. Dasselbe gilt für eine Beschlußfassung, welche die Vornahme eines Rechtsgeschäfts oder die Einleitung oder die Erledigung eines Rechtsstreites gegen eine/n Vertreter/in der Gemeinde betrifft.
- (4) Gesellschafterbeschlüsse werden in den Gesellschafterversammlungen gefaßt. Außerhalb der Gesellschafterversammlung können Beschlüsse, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche, fernschriftliche, telegrafische oder mündliche, auch fernmündliche Stimmabgabe gefaßt werden, sofern alle Vertreter/innen der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung sich an der Ab-

stimmung beteiligen. Über einen solchen Beschluß ist unverzüglich ein Protokoll zu fertigen, das allen Vertretern/Vertreterinnen der Gemeinde zuzusenden ist.

- (5) Wenn Entscheidungen der Gesellschafterversammlung keinen Aufschub dulden und auch die Einberufung der Gesellschafterversammlung eine unverzügliche Beschlußfassung nicht ermöglicht, darf die Geschäftsführung mit Zustimmung der/des Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung oder im Verhinderungsfall ihres/ihrer/seines Stellvertreterin/Stellvertreters und einer/eines weiteren Vertreterin/Vertreters der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung, die/der von der/dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung oder seiner/seinem Stellvertreter/in zu bestimmen ist, selbständig handeln.

Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind der Gesellschafterversammlung in ihrer nächsten Sitzung mitzuteilen.

§ 8

Geschäftsführung, Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein/e Geschäftsführer/in bestellt, so vertritt diese/r die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin in Gemeinschaft mit einem Prokuristen/einer Prokuristin vertreten.
- (2) Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung kann einem/einer Geschäftsführer/in die Befugnis zur alleinigen Vertretung erteilt werden, des weiteren Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB. Ist ein/e Geschäftsführer/in von § 181 BGB befreit, so hat er/sie die Gesellschafterversammlung über wesentliche Geschäfte, die unter § 181 BGB fallen, zu informieren.
- (3) Der/Die Geschäftsführer/in leitet die Gesellschaft unter Beachtung des Gesetzes, dieses Gesellschaftsvertrages, ihrer Geschäftsordnung und der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung in eigener Verantwortung.
- (4) Zu allen Maßnahmen und Geschäften, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen oder mit denen ein außergewöhnliches wirtschaftliches Risiko verbunden ist, bedarf der/die Geschäftsführer/in der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen insbesondere die folgenden Maßnahmen und Geschäfte:
- a) der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit diese im Einzelfall die Summe von € 10.000,00 überschreiten,
- b) die Anschaffung von Anlagegütern, sofern solche Anschaffungen im Wirtschaftsplan nicht vorgesehen sind und soweit diese im Einzelfall die Summe von € 10.000,00 überschreiten,

c) die Aufnahme und Hingabe von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften, der Abschluß von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten,

d) die Vornahme von Rechtsgeschäften und das Führen von Rechtsstreitigkeiten gegenüber einer/m Vertreter/in der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung oder der Gemeinde, soweit diese im Einzelfall die Summe von € 1.000,00 überschreiten,

e) das Führen eines Rechtsstreites, soweit der Streitwert € 5.000,00 überschreitet,

f) der Abschluß von Vergleichen über Ansprüche der Gesellschaft sowie der Verzicht auf Ansprüche, soweit diese im Einzelfall die Summe von € 1.000,00 überschreiten,

g) die Einstellung, die Entlassung oder die Einstufung von Arbeitnehmern, soweit das Jahresbruttogehalt im Einzelfall € 10.000,00 übersteigt.

§ 9

Wirtschaftsplan

- (1) Der/Die Geschäftsführer/in stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan einschließlich eines fünfjährigen Finanzplanes auf, daß die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres ihre Zustimmung erteilen kann. Der Wirtschaftsplan besteht aus Erfolgs-, Finanz- und Stellenplan. Die Gliederung des Erfolgsplanes erfolgt analog der Gewinn- und Verlustrechnung. § 114 NGO ist bei der Wirtschaftsführung zu beachten.
- (2) Der/Die Geschäftsführer/in unterrichtet die Gesellschafterversammlung mindestens vierteljährlich über die Entwicklung des Geschäftsjahres, insbesondere über wesentliche Abweichungen von Planzahlen. § 53 HGrG gilt entsprechend.
- (3) Die Feststellung und Genehmigung des Wirtschaftsplans erfolgt durch die Gesellschafterversammlung.

§ 10

Jahresabschluß, Lagebericht, Prüfung

Jahresabschluß (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) und - soweit gesetzlich vorgeschrieben - auch der Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb der Frist des § 264 HGB für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.

Die Entlastung der Geschäftsführung erfolgt durch die Gesellschafterversammlung.

§ 11
Schlußbestimmungen

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechts-
wirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit
später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages
nicht berührt. Das gleiche gilt, soweit es sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Re-
gelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder
zur Ausfüllung der Lücken tritt eine angemessene Regelung, die, soweit rechtlich möglich,
dem am nächsten kommt, was die Gemeinde als Gesellschafterin gewollt oder nach Sinn
und Zweck des Vertrages gewollt haben würde, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages
oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.

Bescheinigung gemäß § 54 Abs. 1 Satz 2 GmbHG

Die in dem vorstehenden Gesellschaftsvertrag geänderten Bestimmungen stimmen mit den
in meiner Urkunde Nr. 588/2016 vom 30. November 2016 gefassten Beschluss über die
Änderung des Gesellschaftsvertrages und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt
zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages
überein.

Ritterhude, den 10. Januar 2017




Notar